



St. Gallischer Kantonalschützenverband

Ausführungsbestimmungen		Nr. 280
zu den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV für Vereinswettkämpfe und Vereinskonzurrenzen Gewehr 300 m Pistole 10/25/50 m		
Ausgabedatum: 25.08.2015	Ersetzt Ausgabe vom: 17.12.2013	Verteiler: Website SG KSV

1. Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen RSpS SSV
- Reglement für die Vereinskonzurrenz Gewehr SSV 300 m Vereinsk-300 (3.20.01 d)
- Reglement für die Vereinskonzurrenz Pistole 10/25/50m SSV Vereinsk Pistole (4.31.01)
- Reglement Disziplinar- und Rekurskommission (1.31.00 d)

2. Anmeldung

Anzumelden sind:

- Schützenfeste
 - Vereinswettkämpfe
 - Matchwettkämpfe
 - Volksschiessen
 - Freundschaftsschiessen (mit max. fünf Vereinen) oder innerhalb der gleichen Schiessanlage *
 - Verbandswettkämpfe von MV
- * Werden nicht im Kalender veröffentlicht

2.1. Die Anmeldung von Vereinswettkämpfen (VereinsWK) Gewehr 300m und Pistole 25/50 m hat bis zum 25. September des Vorjahres an die Geschäftsstelle des SG KSV des zu erfolgen.

Die Anmeldung von Vereinswettkämpfen P-10 m bis zum 25. Mai. Die Anmeldungen erfolgen elektronisch über das Schützenportal, www.schuetzenportal.ch

2.2. Schützenfeste (SchF) sind mit den entsprechenden Angaben (Art. 9 TRSP RSpS SSV) durch den Organisator bis zum 31. August des Vorjahres dem BL Gewehr des SG KSV anzumelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Schützenportal, www.schuetzenportal.ch

3. Bewilligung

- 3.1. Die Bewilligung für die Durchführung der gemeldeten Vereinswettkämpfe (VereinsWK) erfolgt durch die Geschäftsstelle des SG KSV.
- 3.2. Die Bewilligung von Schützenfesten (SchF) erfolgt durch den SSV auf dem Dienstweg.

4. Genehmigung der Schiesspläne

Schiesspläne von Vereinswettkämpfen (VereinsWK), Matchwettkämpfe, Verbandswettkämpfe sind vor dem Druck spätestens drei Monate vor Beginn des Schiessens der Geschäftsstelle des SG KSV, in elektronischer-Form über das Schützenportal www.schuetzenportal.ch, zur Genehmigung einzureichen.

5. Auszeichnungen

- 5.1. Die Voraussetzungen für das Erringen einer Auszeichnung und die Art der Auszeichnungen sind im Schiessplan aufzuführen.

Dem Schützen kann die Wahl zwischen folgenden Auszeichnungen angeboten werden (und/oder):

- Kranzkarte des SG KSV
- Kranzabzeichen
- Naturalgabe

Die Auszeichnungen unterliegen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des SG KSV.

- 5.2. Die Auszeichnungslimiten bei Vereinswettkämpfen (VereinsWK) sind im Minimum wie in der folgenden Tabelle anzusetzen. Für sämtliche Matchwettkämpfe sind die Auszeichnungslimiten im Schiessplan aufzuführen.

Schüsse	Kat. A Sport				Kat. B Ordonnanz 02				Kat. D Ordonnanz 03			
	Freigewehr Standardgewehr				Stgw 57 - 31.12.2002				Karabiner Stgw 90 Stgw57 ab 01.01.2003			
	Scheiben				Scheiben				Scheiben			
	A5	A10	B4	B10	A5	A10	B4	B10	A5	A10	B4	B10
8	38	71	30	70	34	65	27	65	36	67	28	66
10	47	89	37	87	43	81	34	81	45	84	35	82
12	56	107	44	104	52	97	41	97	54	101	42	98
15	70	133	55	130	64	121	51	121	67	126	52	123

- 5.3. Mindestwerte der Kranzkarten:
- Einfache Kranzkarte für Verbandswettkämpfe
CHF 10.00
 - Einfache Kranzkarte für Vereinswettkämpfe (VereinsWK)
CHF 10.00
 - Dreifache Kranzkarte für Vereinswettkämpfe (VereinsWK)
CHF 12.00
 - Kleine Meisterschaft für Matchwettkämpfe (MWK)
CHF 12.00
 - Grosse Meisterschaft für Matchwettkämpfe (MWK)
CHF 15.00
 - Einfache Kranzkarte für Schützenfeste (SchF)
CHF 12.00
 - Dreifache Kranzkarte für Schützenfeste (SchF)
CHF 15.00
 - Fünffache Kranzkarte für Schützenfeste (SchF)
CHF 20.00
 - Kleine Meisterschaft für Schützenfeste (SchF)
CHF 12.00
 - Grosse Meisterschaft für Schützenfeste (SchF)
CHF 15.00

- 5.4. Die Kranzkarten sind elektronisch über das Schützenportal, www.schuetzenportal.ch beim AL Kranzkartenverwaltung des SG KSV zu bestellen.

6. Munition

- 6.1. Die Munitionsbestellung für Vereinswettkämpfe (VereinsWK) hat gemäss den Weisungen der SAT und über das zuständige Mitglied der jeweiligen Schiesskommission zu erfolgen.
- 6.2. Die Munitionsbestellung für Schützenfeste (SchF) hat gemäss den Weisungen des zuständigen Ressortleiters des SSV zu erfolgen.

7. Vereinswettkampf (VereinsWK)

- 7.1. Der VereinsWK ist bei allen Schiessen gemäss aktueller Kategorieneinteilung des SSV auszutragen.

- 7.2. Das Vereinsresultat wird berechnet:
- laut dem Reglement für die Vereinskonzurrenz Gewehr SSV 300 m VereinsK-300 (3.20.01 d) Punkt 5 Vereinsresultate.

1. Kategorie	12 Pflichtresultate
2. Kategorie	10 Pflichtresultate
3. Kategorie	8 Pflichtresultate
4. Kategorie	6 Pflichtresultate

- Laut dem Reglement für die Vereinskonzurrenz Pistole SSV 10/25/50 VereinsK-P (4.3.01 d) Punkt 4 Vereinsresultate.

1. Kategorie	5 Pflichtresultate
2. Kategorie	5 Pflichtresultate
3. Kategorie	5 Pflichtresultate

Ob ein Wettkampf als Vereinskonzurrenz SSV durchgeführt und gemeldet wird, ist im Schiessplan zu definieren.

7.3. Die Anzahl der Schüsse und die Scheibenwahl werden dem Organisator freigestellt.

8. Teilnahmegebühr und Auszahlung

8.1. Vereinswettkämpfe (VereinsWK) MWK VerbandsWK (obere Grenze ohne Munition)

Übungskehr pro Schuss	CHF	-.20
Vereinsstich / Gruppenstich	CHF	20.00
Matchwettkämpfe (obere Grenze ohne Munition)	CHF	55.00
Schussgebühr max.	CHF	-.25

Begriffserklärung:

Die Teilnahmegebühr setzt sich folgendermassen zusammen:

- Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
- Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
- Verbandsgebühren (SSV/SG KSV/ Regionalverband)
- Kosten Ordonnanzmunition *

Die Kosten müssen pro Stich detailliert dargestellt werden.

Die Verbandsgebühren können auf die Stiche aufgeteilt werden.

Es können keine zusätzliche zu den oben genannten Kosten, geltend gemacht werden.

* bei Pistolenmunition kann CHF 0.40 eingesetzt werden.

8.2. Definition Wettkampfschüsse:

Bezahlte Uebungskehre, oder Probeschüsse, die in der Teilnahmegebühr inbegriffen sind, gelten als Wettkampfschüsse.

8.3. Beim Auszahlungsstich ist vom **Doppelgeld** mindestens 60% je publizierte Kategorie an die Schützen auszahlbar. Werden die 60% nicht erreicht, muss der Differenzbetrag an die einzelnen Schützen bzw. an den Einheitswettkampf nachbezahlt werden (RSpS Regeln für Wettkämpfe (RW) Artikel 31)

8.4. Wird ein Einheitsdoppel (Verein oder Gruppe) erhoben, so ist dieser zu 60% in Bar und/oder Naturalgaben an mindestens 50% der rangierten Vereine oder Gruppen zu entrichten.

9. Berichterstattung

9.1. Jeder rangierten Einheit ist innert 4 Wochen eine Rangliste zuzustellen (Post oder elektronisch).

9.2. Die Organisatoren haben innert eines Monats nach Schluss des Schiessens über das Schützenportal, www.schuetzenportal.ch die Abrechnung des Anlasses zu erstellen.

Gleichzeitig ist die Kranzkartenabrechnung zu erstellen.

9.3. Die Rechnungsbeträge Vereinsanlass und Kranzkartenverbrauch sind per Monatsfrist auf die entsprechenden Kontos des SG KSV zu entrichten.

10. Abgaben

- 10.1. Für Vereinswettkämpfe (VereinsWK) sind pro Teilnehmer die Gebühren von CHF 1.50 (CHF 1.00 für SSV, CHF -.50 für SG KSV) innert eines Monats nach Schluss des Schiessens an den SG KSV zu entrichten.
- 10.2. Für Schützenfeste (SchF) sind pro Teilnehmer und Distanz Gebühren von CHF 1.50 (CHF 1.00 für SSV, CHF -.50 für SG KSV) zuzüglich 2% der effektiven Plansumme (1% für SSV, 1% für SG KSV) an den SG KSV zu entrichten.
- 10.3. Die Gebühren von Schützenfesten (SchF) und Vereinswettkämpfen (VereinsWK) werden nach Erhalt der Abrechnung durch den SG KSV in Rechnung gestellt.
- 10.4. Zusätzlich zu den Abgaben wird bei Matchwettkämpfen (MWK) mit Spezialmunition pro Wettkampfschuss ein Sport -und Ausbildungsbeitrag von CHF -.10 für den SSV erhoben. Der Beitrag ist zusammen mit den SG KSV-Abgaben zu entrichten.

11. Lizenzwesen

Die Regeln für das Lizenzwesen des SSV (RSpS Teil E Regeln für Teilnehmer III Lizenzwesen) sind für alle bewilligungspflichtigen Anlässe des SG KSV bindend.

12. Disziplinarverfahren

- 12.1. Der SG KSV behält sich vor, bei Verstoss gegen die Regeln für das sportliche Schiessen RSpS SSV und die Kantonalen Ausführungsbestimmungen fehlbare Vereine mit mindestens CHF 100.00 zu bestrafen.
- 12.2. Es gilt das Reglement Disziplinar- und Rekurskommission des SSV (1.31.00 d)

13. Gültigkeit

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 17.12.2013 und treten per 01.01.2016 in Kraft.

Genehmigt an der LA-Sitzung des SG KSV vom 25.08.2015